

Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Gemeinde Hörselberg-Hainich



Präambel

Mit der Richtlinie zur Förderung der Vereine will die Gemeinde Hörselberg-Hainich die wichtige ehrenamtliche Tätigkeit auf sozialem, gesellschaftlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet in den jeweiligen Vereinen unterstützen. Die Arbeit in den Vereinen der Gemeinden bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. Hier können sie sich entsprechend ihrer Interessen und Neigungen frei entfalten und bereichern somit das gemeindliche Leben.

Anliegen der Gemeinde Hörselberg-Hainich ist es deshalb, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Die Förderung wird danach ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Die Förderung der Sport- und Jugendarbeit steht dabei im Vordergrund.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine öffentlich zu machen und sie in die gemeindlichen Aufgaben entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „**Hilfe zur Selbsthilfe**“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Der Grundsatz ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine.

Mit dieser Richtlinie gibt die Gemeinde Hörselberg-Hainich ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und immaterielle Unterstützung der Vereine der Gemeinde ermöglicht.

I. Allgemeine Grundsätze der Vereinsförderung

Förderungswürdig sind Sportvereine und gemeinnützige Vereine, die

- ihren Sitz in der Gemeinde Hörselberg-Hainich haben und
- nach Abgabenordnung (AO) gemeinnützig anerkannt und
- für jedermann offen sind.

Der Antragsteller kann nur gefördert werden, wenn er nachweist, dass er einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 2,00 € pro Erwachsenen/Monat erhebt.

Vereinsförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Hörselberg-Hainich und wird grundsätzlich nur für gemeinnützige Zwecke nach §52 Abgabenordnung und entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Gemeinde gewährt.

Die Zuschussempfänger verpflichten sich, sparsam, wirtschaftlich und entsprechend dem Zweck des Zuschusses mit diesem umzugehen.

Dafür gelten folgende Rechtsvorschriften:

- die Thüringer Kommunalordnung – ThürKO
- das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – Thür VwVfG
- das Thüringer Sportfördergesetz – ThürSportFG
- die Thüringer Gemeinde- und Haushaltsverordnung – ThürGemHV
- die Haushaltssatzung der Gemeinde Hørselberg-Hainich
- sowie die einschlägigen Vergabevorschriften.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen und Förderungen nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht!

Eine Förderung durch die Gemeinde ist subsidiär und wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist, ausreichende Eigenmittel und Rücklagen vorhanden sind oder wenn der Verein vorrangig kommerzielle Ziele verfolgt.

II. Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse und Förderungen sind gemäß dieser Richtlinie an die Gemeindeverwaltung Hørselberg-Hainich zu richten.

Mit der Einreichung des Antrages/der Anträge erkennt der Antragsteller die Voraussetzungen und Regelungen dieser Richtlinie im vollen Umfang an.

Mit der Beantragung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Kassenbuch, aktueller Kontoauszug o.ä.)
- Erklärung zur Verwendung eventuell vorhandener finanzieller Rücklagen
- vollständig ausgefüllter Antrag (siehe Vordruck)
- aktuell gültige Satzung
- Nachweis der Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied/Monat (z. B. Festlegung in der Satzung)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- aktueller Freistellungsbescheid zur Gemeinnützigkeit (Finanzamt)

Der Antragsteller ist verpflichtet anzuzeigen, wenn

- sich die Finanzierung ändert
- die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist,
- die Zuwendungsvoraussetzung oder der Zuwendungszweck entfällt,
- die Vereinsauflösung beschlossen, Insolvenz angemeldet bzw. die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

III. Zuschüsse

(A) Allgemeiner Zuschuss

Zur Erfüllung ihrer Aktivitäten im Rahmen ihrer Satzung können Vereine einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 100,00 € beantragen.

Frist der Antragstellung: 31.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr

(B) Zuschuss zur Vermeidung von Zahlungsunfähigkeit

Zur Vermeidung von Zahlungsunfähigkeit kann die Gemeinde für die Bewirtschaftung einer vereinseigenen bzw. im Rahmen eines Nutzungsvertrages übertragenen Liegenschaft einen Zuschuss gewähren.

Der Verein kann einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Betriebskosten in Höhe von maximal 30% erhalten.

Für Vereine, die im Mietverhältnis mit der Gemeinde stehen, kann ein Zuschuss von maximal 50% auf die gezahlten Mieten gewährt.

Frist der Antragstellung: 30.11. des laufenden Jahres

(C) Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde stellt den Vereinen die öffentlichen Einrichtungen (Räume, Gebäude und Grundstücke) für den Trainings-, Übungs-, Kurs- und Probenbetrieb sowie für Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Details zur jeweiligen Nutzung werden in einem Überlassungsvertrag geregelt. Grundlage bildet die Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnungen für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hörselberg-Hainich.

Für Dauernutzungen werden einzelvertragliche Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen (siehe 4. Absatz 4 der Entgeltordnung für die kommunalen Einrichtungen, Plätze und Zelte der Gemeinde Hörselberg-Hainich).

Die Benutzer gemeindlicher Anlagen haben Beschädigungen zu vermeiden. Sie haben ferner auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte.

Bei missbräuchlicher Benutzung der Anlage wird dem betroffenen Verein die Nutzung entzogen, ggf. werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht

(D) Projektförderung

Ein Projekt ist eine zeitlich begrenzte, themenbezogene Maßnahme. Diese kann ein Gesamtprojekt sein oder sich auf ein Teilprojekt einer Gesamtmaßnahme beziehen.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten von Projekten, die gemeinnützige Ziele nach §52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, die nicht durch Eigenmittel oder durch Dritte abgedeckt sind. Die Förderung dazu beträgt maximal 2.500,00 €.

Frist der Antragstellung: bis 31.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr

(E) Investitionszuschüsse

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Priorität können den Vereinen auf Antrag, Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen (Beschaffung von Geräten, Ausstattungen und Einrichtungen im investiven Bereich, Baumaßnahmen) gewährt werden.

Die förderfähigen Kosten werden vor der Durchführung von der Gemeinde geprüft und festgestellt. Die für die Förderung erforderlichen Haushaltsmittel müssen bereitgestellt sein.

Bei den förderfähigen Kosten werden Baumaßnahmen und Anschaffungen nicht berücksichtigt, die im weitesten Sinn eine wirtschaftliche Tätigkeit (Wirtschaftsbetrieb) zulassen.

Über die Bewilligung ab einer Gesamtförderhöhe von 6000 € entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Frist der Antragstellung: 31.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr

(F) Überlassung von Sportanlagen

Die Gemeinde überlässt den Vereinen auf Grundlage (Thüringer Sportfördergesetz) vorhandener Verträge die gemeindlichen Sportanlagen zur Nutzung für den Trainingsbetrieb und die Durchführung von Wettkampf und sonstigen Sportveranstaltungen. Bereitgestellt werden grundlegende Anlagen zur Betätigung im Breitensport, zusätzliche Anlagen für darüberhinausgehende Betätigungen obliegen den Vereinen in kooperativer Zusammenarbeit. Spielgemeinschaften sollen innerhalb der Gemeinde gebildet werden.

Durch die unentgeltliche Bereitstellung der Anlagen entfällt nicht die Haftung der Vereine für entstandene Schäden.

Die Gemeinde Hörselberg-Hainich gewährt den Sportvereinen auf der Grundlage der mit den Vereinen abgeschlossenen Verträge einen pauschalen Zuschuss.

Spielgemeinschaften innerhalb der Gemeinde werden bei der Sportförderung vorrangig berücksichtigt.

(G) Sonderförderung

Im Einzelfall kann als Ausnahmeregelung ein Zuschuss gewährt werden.

Über die Bewilligung ab einer Gesamtförderhöhe von 6000 € entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Frist der Antragstellung: laufend für das Folgejahr

IV. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Erstellen eines Verwendungsnachweises zu belegen.

Dieser ist unter Vorlage entsprechender Nachweismittel (Rechnungen etc.) **bis zum 31.03. des Folgejahres** in der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die gewährten Zuschüsse können unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird, nach dem Festsetzungstermin nicht rechtzeitig vorliegt oder die Beträge zweckentfremdet verwendet wurden.

Bei Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen hat die Gemeinde das Recht zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderung.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist den Mitarbeitern der Bauverwaltung stets der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

V. Schlussbestimmungen

Bei Antragstellung müssen durch den Antragsteller alle finanziellen Mittel offengelegt werden und die beabsichtigte Verwendung von Guthaben belegt werden.

Immaterielle Unterstützung ist insbesondere:

- die Kostenübernahme zur Nutzung von Schulsporthallen
- Arbeitsleistung und Maschinenstunden des Bau- und Pflegehofes (gem. jeweils gültiger Kalkulation – innere Verrechnungen)
- Beratungs- sowie sonstige kommunale Dienstleistungen
- ungedeckte Kosten der Gemeinde aus der Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Leistungen

Über Anträge die über den Rahmen dieser Richtlinie hinausgehen, entscheidet der Gemeinderat.

VI. Inkrafttreten

Mit in Krafttreten der Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Gemeinde Hörselberg-Hainich zum 01.01.2022 tritt die Vereinsförderrichtlinie vom 13.11.2009 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.12.2012 außer Kraft

- 1te Änderung vom 26.06.2010

- 2te Änderung vom 29.12.2012